

732/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Maria Schaffenrath und PartnerInnen betreffend  
ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985  
(BGBl. Nr. 76/1985) idgF geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetzgesetz 1985  
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 768/1996, wird wie  
folgt geändert:

1. Dein § 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt

„Die allgemeine Schulpflicht wird durch den Unterricht bzw.  
die Förderung außerhalb der Schule (§ 15) erfüllt, solange  
Anspruch darauf besteht.

2. § 15 lautet:

„Erfüllung der Schulpflicht durch Unterricht bzw. Förderung  
außerhalb der Schule

(1) Schülerinnen und Schüler, die innerhalb der Schule  
keine angemessene Förderung erhalten können (Abs. 2),  
haben Anspruch auf Unterricht bzw. Förderung außerhalb der  
Schule.

(2) Anspruch auf Unterricht bzw. Förderung außerhalb der  
Schule besteht, wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch  
ausschließen oder der Schulbesuch eine unzumutbare  
Belastung für die Schülerinnen und Schüler darstellen  
würde. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungs -  
berechtigten besteht dieser Anspruch ferner, wenn nach  
einem angemessenen Beobachtungszeitraum mit besonderer  
Förderung in der Schule kein Entwicklungsfortschritt  
feststellbar ist.

- (3) Auf das Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf Unterricht bzw. Förderung außerhalb der Schule ist § 8 sinngemäß anzuwenden. Besteht während des Verfahrens Schulpflicht, ist diese nach Wunsch der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten in der Schule oder durch Unterricht bzw. Förderung außerhalb der Schule zu erfüllen.
- (4) Die Unterrichtung bzw. Förderung außerhalb der Schule umfaßt im Regelfall zumindest so viele Wochenstunden, wie sie bei einem Schulbesuch der jeweils anzuwendende Lehrplan vorsieht. Der Inhalt der Unterrichtung bzw. Förderung ist in Einvernehmen mit den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten vom zuständigen Bezirksschulrat festzulegen, dem auch die Bereitstellung obliegt.“

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Die öffentliche Schule ist jene gesellschaftliche Institution der die Aufgabe der systematischen Förderung der Kinder in kognitiver, emotionaler, sozialer und physischer Hinsicht zukommt. Diese Aufgabe hat sie für alle Kinder wahrzunehmen.

Die Schule muß sich daher in vielfältiger Hinsicht den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler stellen und die entsprechenden Angebote machen.

Die allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Schulen gemäß § 4 Abs. 1 SchOG garantiert den Bürgerinnen und Bürgern bzw. deren Kindern daher das Recht auf Bildung, wie es in Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls der MRK sowie in Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes formuliert wird. Vor diesem Hintergrund erhält der § 15 des Schulpflichtgesetzes in der derzeitigen Fassung eine irritierende Bedeutung. Wohl wird hier unter dem Titel „Befreiung eines Kindes von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit“ die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen von der Schulpflicht abzugehen, als eine positive Maßnahme im Sinne des betroffenen Kindes dargestellt. Tatsächlich impliziert diese gesetzliche Regelung un- ausgesprochen jedoch die Möglichkeit des Staates, sich seiner Verantwortung für die bestmögliche (schulische) Unterrichtung bzw. Förderung eines Kindes zu entledigen. Darüber hinaus bedeutet dieses Gesetz, daß das oben bezeichnete „Recht auf Bildung“ bestimmten Kindern unter bestimmten Voraussetzungen auch verwehrt werden kann und steht daher jedenfalls in Widerspruch zu Artikel 2 des Zusatzprotokolls der MRK.

In seinen praktischen Auswirkungen ermöglicht die gegenständliche Bestimmung des Schulpflichtgesetzes die Verweigerung der allgemeinen Zugänglichkeit der öffentlichen Schule für bestimmte, schwerstbehinderte Kinder und die Abgabe der gesellschaftlichen Verantwortung für die optimale schulische Förderung dieser Kinder von den Schulbehörden an die Eltern. Ist ein Kind einmal als "schulunfähig" erklärt, besteht aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage bezüglich der schulischen Bildung keinerlei subsidiäre Verantwortung durch andere Stellen des Bundes oder der Länder. Die betroffenen Kinder werden somit der alleinigen Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten überlassen.

Anstelle der "Schulunfähigkeit" tritt "das Recht auf außerschulische Förderung"

Im vorliegenden Antrag wird versucht, die oben angesprochene, möglicherweise menschenrechtswidrige Ausschlußklausel des derzeitigen Schulpflichtgesetzes in einen gesetzlichen Anspruch im Sinne der Betroffenen umzuwandeln. Anstelle der "Schulunfähigkeit" tritt "das Recht auf Unterricht bzw. Förderung außerhalb der Schule.

Denn es ist nicht abzustreiten, daß für manche Schülerinnen oder Schüler die Schule in ihrer derzeitigen Form kein sinnvolles Angebot darstellt. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß sich der Staat in diesen Fällen von seiner Verantwortung verabschieden kann. Im Gegenteil: Dies muß vielmehr bedeuten, daß staatlicherseits angemessenere, sinnvollere und damit bessere Unterstützung angeboten werden muß. Im gegenständlichen Antrag wird daher der § 15 des Schulpflichtgesetzes völlig neu gefaßt. Darin wird nun ein Rechtsanspruch auf Erfüllung der Schulpflicht durch Unterricht bzw. Förderung außerhalb der Schule (so der neue Titel des § 15) definiert.

Besonderer Teil:

ad 1

Die Erweiterung des § 5 um einen Absatz 1a verweist auf die Möglichkeit, die allgemeine Schulpflicht durch den Unterricht bzw. die Förderung außerhalb der Schule gemäß § 15 zu erfüllen.

ad 2

Das Recht auf außerschulische Unterrichtung bzw. Förderung ist an dieselben Bedingungen gebunden, die bisher als zureichend angesehen wurden, um ein Kind als "schulunfähig" zu erklären. Dies ist der Fall, wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch ausschließen oder der Schulbesuch eine unzumutbare Belastung für die Schülerin oder den Schüler darstellen würde. Schließlich besteht der Anspruch auf außerschulische Förderung auch, wenn nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum mit besonderer Förderung in der Schule kein Entwicklungsfortschritt feststellbar ist. Letzteres allerdings ausschließlich auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, um diesen das letzte Entscheidungsrecht zu belassen.

Zur Klärung des Anspruches auf außerschulische Unterrichtung bzw. Förderung ist das Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, wie es in § 8 Schulpflicht definiert ist, sinngemäß anzuwenden. Dem für diese Entscheidung

zuständigen Bezirksschulrat obliegt auch die Verantwortung für die Bereitstellung aller notwendigen Maßnahmen zur Unterrichtung bzw. Förderung außerhalb der Schule. Die Schulverwaltung kann und soll sich dabei der Unterstützung durch andere Behörden oder Institutionen versichern.

Worin die außerschulische Förderung genau besteht<sup>1</sup> kann und soll nicht im Gesetz festgelegt werden, sondern muß für jeden Einzelfall entschieden werden. Im Gesetz werden lediglich einige Grundsätze festgelegt:

Der Inhalt der Förderung muß jedenfalls im Einvernehmen mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten festgelegt werden. Gerade bei schwerstbehinderten SchülerInnen ist eine möglichst vollständige Abstimmung der von Seiten der Familie und von Seiten des Staates organisierten Erziehungs- und Förderungsmaßnahmen unerlässlich.

Das Ausmaß der Unterrichtung bzw. Förderung außerhalb der Schule soll im Regelfall ebenso viele Stunden umfassen, als in der Schule Unterricht zu erteilen wäre. Im Einzelfall ist das zeitliche Ausmaß natürlich flexibel zu handhaben. Auch ist natürlich nicht nur an Unterricht zu denken, denn jede andere Art der Förderung kann ebenso wichtig oder wichtiger sein.

Kosten: Die Antragsteller gehen davon aus, daß bei Maßnahmen zum Abbau von menschenrechtswidrigen Diskriminierungen das Kostenargument jedenfalls nicht im Vordergrund stehen darf, halten aber fest, daß durch die geringe Anzahl der Betroffenen ein allfälliger finanzieller Mehrbedarf durch Umschichtungen/ Einsparungen im Unterrichtsbudget abdeckbar ist.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine erste Lesung die Zuweisung an den Unterrichtsausschuß vorgeschlagen.

Anlage konnte nicht gescannt werden !!